

einigen Zeugen Widerruf leisten wegen ihrer ärgernisvollen Verletzung der kirchlichen Vorschriften bei Eingehung der Mischehe.

Sind diese Punkte von Sylvia zu erreichen, dann würde der sacramentalen Losprechung nichts im Wege stehen, mindestens dann nicht, wenn der Priester die Befugnis hat, fürs innere Forum von dem favor haeresis zu absolvieren; sonst müßte bezüglich Hebung der Excommunication — wenn nicht Unkenntnis davon befreit hat — vorher ans Ordinariat berichtet werden. Würde aber die Bereinigung beim Ordinariat zu lange dauern, und es der Sylvia zu schwer werden, ihren sündhaften Zustand so lange mit sich zu schleppen, dann dürfte der Beichtvater auch ohne besondere Bevollmächtigung von Censur und Sünde absolvieren, nur mit der Auflage, innerhalb eines Monats auch diesen Absolutionsfall mit Rom zu bereinigen. Sylvia müßte sich daher zu der etwa von Rom aus zu bestimmenden Buße bereit erklären und ihre Zustimmung zu dem Recurs nach Rom geben; sie müßte belehrt werden, daß sie sonst von neuem der Excommunication verfallen würde.

Die Befugnis, ohne specielle Vollmacht von den päpstlichen Fällen unterdessen zu absolvieren, bloß aus dem Grunde, weil das längere Warten dem Beichtkinde zu hart sei, ist durch Decret des heiligen Officiums vom 16. Juni 1897 und päpstlicher Approbation den Beichtvätern ausdrücklich erteilt worden.

Der schwierigste Punkt wird wohl in unserem Falle die oben unter 3. gestellte Forderung bleiben, wenn Sylvia die Nichtigkeit der Ehe kennt. Wäre eine zeitweilige Entfernung vom Hause nicht möglich, und würde Sylvia nicht die Entschiedenheit zeigen, dasjenige anzuwenden, was die nächste Gefahr zu sündigen in eine entfernte umwandelte: dann wäre unter keinen Umständen von Losprechung die Rede, bis alles würde in Ordnung gebracht sein.

Valkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühnl S. J.

III. (Dispens von feierlichen Gelübden.) Im Jahre 1894 legte Anton J. als Laienbruder des Kapuzinerordens die feierliche Profess ab. Derselbe war, 30 Jahre alt, eingekleidet worden und hatte nach abgelegtem Noviziat im Jahre 1891 die einfachen Ordensgelübde abgelegt. Er zeigte sich wohl schon damals ziemlich scrupulös, sonst aber entsprach er vollkommen. Später zeigte sich eine tiefe Melancholie in dem Maße, daß er in die Landesirrenanstalt abgegeben werden mußte. Nach mehr als zweijähriger Pflege constatierte die Direction, daß J. als geheilt entlassen werden könnte, aber wollte entschieden, ihn wieder dem Klosterleben zuzuführen. Anton J. selbst aber bittet das Ordinariat, ihm die Dispens von den Ordensgelübden zu erwirken und gibt an, daß er schon die Profess unfreiwillig abgelegt habe und seither noch vielmehr von Scrupeln geängstigt werde, so daß er unmöglich im Orden weiter leben könne; auch wird con-

statirt, daß sowohl der Vater, als die Schwester des Laienbruders irrsinnig gestorben sind.

Das Ordinariat wendete sich an den Heiligen Stuhl und legte den Fall vollinhaltlich vor und bemerkte, daß, obwohl J. vollständig correct die feierlichen Gelübde abgelegt und auch schriftlich damals bestätigt habe, daß er ohne Zwang und mit vollem Bewußtsein dies thue, er doch möglicherweise schon häreditär mit dem Irrsinn belastet gewesen sei, und daß die Direction der Irrenanstalt die Befürchtung ausspreche, er werde im Orden wieder in die frühere Melancholie zurückfallen. Hierauf gab die S. Congr. Inquisitionis, kraft päpstlicher Ermächtigung dem Bischof die Vollmacht, den Laienbruder J. von den feierlichen Gelübden zu dispensieren, so zwar, daß derselbe erlaubter- und giltigerweise die Ehe mit einer Katholikin eingehen könne, jedoch, falls diese Ehefrau vor ihm sterben solle, er zu keiner zweiten Ehe schreiten dürfe; ferner daß er zu ermahnen sei, daß jede außereheliche Keuschheitsünde, auch eine Sünde gegen das Keuschheitsgelübde enthalte.

Als besondere Buße soll ihm der Bischof auf Lebenszeit auflegen: 1. wöchentlich wenigstens einmal den Rosenkranz von fünf Gefezken zu beten; 2. jährlich fünfmal und zwar zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen; 3. an zwei Tagen, nach eigener Wahl, strenge zu fasten, und zwar einmal zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis, das anderemal zu Ehren des heiligen Josef.

Graz (Steiermark).

Freiherr v. Der, Domcapitular.

IV. (Ehe in Gegenwart des Pfarrers und eines Zeugen). In der Pfarrkirche zu A. wurde eine Ehe unter folgenden Umständen eingegangen ¹⁾: Nachdem sich die Brautleute zur festgesetzten Stunde vor dem Altare eingefunden, nahm der fungierende Priester nach Vorlesung der nach dem Rituale an die Brautleute zu stellenden Fragen ihre feierliche Einwilligung in die Ehe, ohne es vielleicht bemerkt zu haben, in Gegenwart eines Zeugen entgegen. Der andere nicht erbetene Zeuge, mittlerweile noch in der Kirche beschäftigt, erschien später vor dem Altare, nachdem die Abhörung des ehelichen Consensus der Brautleute bereits vor einigen Augenblicken begonnen hatte, so daß dieser Zeuge nur noch bei dem folgenden Theile der Consenserklärung der Nupturienten gegenwärtig war. Es fragt sich, kann man in diesem Falle sagen, daß die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen, wie es das Trienter Concil vorschreibt (decretum „Tametsi“, sess. 24. cap. 1. de ref.), geschlossen wurde?

¹⁾ Der Fall ereignete sich thatsächlich, so daß die folgende Erörterung kein bloßer casus academicus ist.